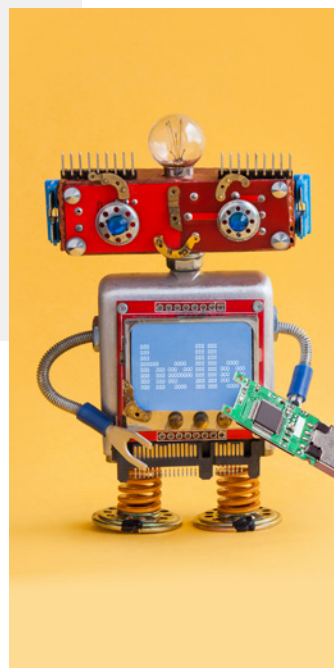




DONNER & REUSCHEL
PRIVATBANK SEIT 1798



SPIELEND EINFACH INS JAHR 2018 - MIT DONNER & REUSCHEL

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN
ZUM JAHRESWECHSEL

INHALTSVERZEICHNIS

- 4 **Arbeit:** Mehr Mindestlohn in vielen Branchen
- 5 **Arbeit:** Lohntransparenzgesetz gegen Geschlechterdiskriminierung
- 6 **Bürokratie:** E-Rechnungs-Verordnung bringt Vereinfachung für Unternehmen
(die für den Bund arbeiten)
- 7 **Arbeit:** Mehr Mutterschutz für mehr Mütter
- 8 **(Weniger) Datenschutz:** Elektronischer Personalausweis
- 8 **(Mehr) Datenschutz:** Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung
- 9 **Finanzen:** Neue Spielregeln für den Versicherungsvertrieb
- I O **Finanzen:** Investmentsteuerreformgesetz wälzt Besteuerung von
Fondsgewinnen um
- I I **Finanzen:** Krankenkassenbeiträge freiwillig gesetzlich Versicherter
können künftig rückwirkend sinken – oder steigen
- I I **Finanzen:** Zahlungsgebühren? Verboten!
- I 2 **Immobilien:** Neues Bauvertragsrecht schützt Häuslebauer
- I 2 **Kfz:** Jedes Auto ein rollendes Handy – eCall wird Pflicht in Neuwagen
- I 3 **Kfz:** WLTP-Abgastest bringt realistischere CO₂-Werte – und damit wohl
höhere Kfz-Steuern
- I 4 **MiFID II:** Da rollt einiges auf Banken und Kunden zu
- I 4 **Erwerbsminderungsrente:** Steigt! (Für neue Erwerbsgeminderte)
- I 5 **Betriebsrenten:** Attraktiver für kleine und mittlere Unternehmen
- I 5 **Rentenniveau:** Angleichung in Ost- und Westdeutschland geht in die Zielgerade
- I 6 **Steuern:** Zweimal Steuerklasse IV neuer Standard für Ehepartner
- I 6 **Steuern:** Geringwertige Wirtschaftsgüter dürfen mehr wert sein
- I 6 **Steuern:** Entlastung für Familien durch höhere Steuerfreibeträge
- I 7 **Tourismus:** Mehr Rechte für Pauschaltouristen
- I 7 **Wissenschaft:** Neues Urheberrecht für das digitale Zeitalter

EDITORIAL

WAS KOMMT AUF SIE ZU ZUM JAHRESWECHSEL?

Liebe Kundinnen und Kunden,

wie jedes Jahr haben wir wieder für Sie die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel zusammengefasst. So wird die betriebliche Altersvorsorge auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiver, die Besteuerung von Fondsgewinnen verändert sich deutlich mit dem Investmentsteuerreformgesetz, und MiFID II bringt nicht nur Neuerungen für die Banken, auch die Kunden sind stark betroffen. Das und vieles mehr finden Sie auf den folgenden Seiten.

Einige der Änderungen – gerade die eben genannten – haben auch Auswirkungen auf Sie und Ihre Finanzen. Wir wissen, dass diese nicht immer leicht zu durchschauen sind. Aber wir unterstützen Sie dabei, die Auswirkungen zu analysieren und die richtigen Entscheidungen für Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen zu treffen. Damit es am Ende doch so leicht wie möglich für Sie wird.

Sprechen Sie uns an, wir freuen uns auf Sie!



Marcus Vitt
Sprecher des Vorstands
Bankhaus DONNER & REUSCHEL



Uwe Krebs
Mitglied des Vorstands
Bankhaus DONNER & REUSCHEL

IMPRESSUM

Herausgeber: DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Ballindamm 27, 20095 Hamburg

Layout: euphorika communications

Bildnachweise: © maximleshkovich / Stock.Adobe.com, © Stephan Dinges / Stock.Adobe.com,
© Besjunior / Shutterstock.com, © evka119 / Shutterstock.com, © Björn Wylezich / Stock.Adobe.com,
© Peter Lorimer / Shutterstock.com, © Sandra van der Steen / Stock.Adobe.com

Redaktion: Svenja Weber, DONNER & REUSCHEL

V.i.S.d.P.: Andra John, DONNER & REUSCHEL



ARBEIT

MEHR MINDESTLOHN IN VIELEN BRANCHEN

Der allgemeine Mindestlohn liegt auch 2018 weiterhin bei 8,84 Euro pro Stunde. Neben dem allgemeinen gibt es aber auch diverse branchenspezifische Mindestlöhne – und hier dürfen sich Arbeitnehmer aus folgenden Bereichen im kommenden Jahr über ein Plus auf ihrer Gehaltsabrechnung freuen:

- Elektrohandwerk
- Geld- und Wertdienste
- Pflege
- Zeitarbeit
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Voraussichtlich ebenfalls angehoben wird der Mindestlohn für pädagogisch Beschäftigte, die in der nach dem Sozialgesetzbuch geförderten beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind.

Überwiegend werden die Löhne insgesamt erhöht, teilweise steigt nur der für Ostdeutschland geltende Tarif auf das bestehende westdeutsche Lohnniveau.

ARBEIT

LOHNTRANSPARENZGESETZ GEGEN GESCHLECHTERDISKRIMINIERUNG

Eigentlich soll die Arbeit über den Lohn entscheiden und nicht, ob sie durch Mann oder Frau erledigt wird. Doch laut Statistischem Bundesamt verdienen Frauen bei vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit pro Stunde durchschnittlich sechs Prozent weniger als Männer. Mehr Durchblick soll helfen, diese „Gender Pay Gap“ zu beseitigen. Und für diesen Durchblick soll das im Sommer verabschiedete Entgelttransparenzgesetz in größeren Unternehmen vor allem durch drei Maßnahmen sorgen:

Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten müssen ab dem 6. Januar 2018 auf individuelle Anfrage ihre Mitarbeiter über die „Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung“ informieren – und darüber, wie viel das betriebsinterne Vergleichsentgelt für Beschäftigte des jeweils anderen Geschlechts beträgt.

Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind darüber hinaus dazu verpflichtet, regelmäßig ihre Entgeltstrukturen auf die Einhaltung der Vorgaben zur gleichen Bezahlung für gleiche Tätigkeiten von männlichen und weiblichen Beschäftigten zu überprüfen – und gegebenenfalls Schritte zur Beseitigung eventuell gefundener Benachteiligungen zu ergreifen.

Zusätzlich müssen bestimmte Unternehmen dieser Größe periodisch Berichte über ihre Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Herstellung der Entgeltgleichheit ablegen.

BÜROKRATIE

E-RECHNUNGS-VERORDNUNG BRINGT VEREINFACHUNG FÜR UNTERNEHMEN (DIE FÜR DEN BUND ARBEITEN)

Das Neuland Internet macht es möglich: Rechnungen kann man jetzt rein elektronisch stellen. Kein Ausdrucken, Eintüten, Frankieren und Abschicken mehr. Diesen Vorteil können ab dem 27. November 2018 Unternehmen nutzen, die für Bundesministerien, oberste Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes arbeiten. Das bestimmt die sogenannte E-Rechnungs-Verordnung, die entsprechende Abschnitte des E-Government-Gesetzes novelliert. Ein Jahr später gelten die neuen Regelungen dann auch für alle weiteren nachgeordneten Einrichtungen des Bundes. Ab dann sind die Bundesbehörden auch umgekehrt verpflichtet, ihrerseits elektronische Rechnungen oder Quittungen an Bürger und Unternehmen auszustellen, die Gebühren oder Ähnliches online bezahlen beziehungsweise bestellen.

Ziel der stufenweisen Neuregelung: Unternehmen sollen finanziell entlastet und der Bezahlungsprozess entbürokratisiert und effizienter gestaltet werden. Das Bundesinnenministerium schätzt, dass die betroffenen Unternehmen so zusammen elf Millionen Euro pro Jahr einsparen können und dass mit dem neuen Verfahren zusätzlich auch noch 5850 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger anfallen.

ARBEIT

MEHR MUTTERSCHUTZ FÜR MEHR MÜTTER

Am 1. Januar 2018 treten wesentliche Neuregelungen im gesetzlichen Mutterschutz in Kraft. Zum einen gilt dieser Schutz fortan bei mehr Arten von Beschäftigung: Bisher betraf das Mutterschutzgesetz nur Angestellte. Zukünftig gilt es auch für die sogenannten „arbeitnehmerähnlichen Personen“, zu denen zum Beispiel bestimmte, besonders eng an einen Auftraggeber gebundene Selbstständige und Heimarbeiter gehören sowie auch Beschäftigte mit Behinderung, die in einer entsprechenden Werkstatt arbeiten. Ebenfalls neu in den Kreis der Geschützten aufgenommen wurden Azubis und Praktikantinnen, Entwicklungshelferinnen, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst sowie in bestimmten Fällen Schülerinnen und Studentinnen und Mitglieder „geistlicher Genossenschaften“ wie Diakonissinnen und Nonnen.

Gleichzeitig werden einige der Schutzregeln flexibilisiert. Ist die Arbeitnehmerin einverstanden, ist es für sie ab 2018 leichter möglich, in der frühen Schwangerschaft und während der Stillzeit auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20 und 22 Uhr zu arbeiten.

Außerdem soll es werdenden und stillenden Müttern erleichtert werden, in dieser Zeit überhaupt zu arbeiten. Zwar sind bestimmte gesundheitsgefährdende Tätigkeiten weiterhin ausgeschlossen (wie schweres Heben oder der direkte Umgang mit Strahlen oder Giften). Aber bevor der Arbeitgeber eine Arbeitnehmerin aus Angst vor möglichen Gefahren am Arbeitsplatz gegen ihren Wunsch verfrüht ganz nach Hause schickt (ein sogenanntes „erzwungenes Beschäftigungsverbot“), muss er zukünftig zunächst Maßnahmen ergreifen, um den Arbeitsplatz entsprechend sicher umzugestalten, oder einen internen Arbeitsplatzwechsel prüfen.

(WENIGER) DATENSCHUTZ

ELEKTRONISCHER PERSONALAUSWEIS

Ab dem 15. Mai 2018 können Sicherheitsbehörden wie Polizei, Geheimdienste oder Zoll Passfotos aus Personalausweisen rund um die Uhr automatisiert aus den Datenbanken der Meldebehörden abrufen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vor, in dessen Folge schon seit Sommer 2017 bei neu beantragten Personalausweisen die sogenannte eID Funktion zur elektronischen Identifikation standardmäßig freigeschaltet wird. Kritiker befürchten, dass auf diese Weise eine riesige, inoffizielle biometrische Datenbank entsteht.

(MEHR) DATENSCHUTZ

NEUE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Ab dem 25. Mai 2018 wird der Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung vereinheitlicht und gestärkt.

EU-weit gilt dann unter anderem:

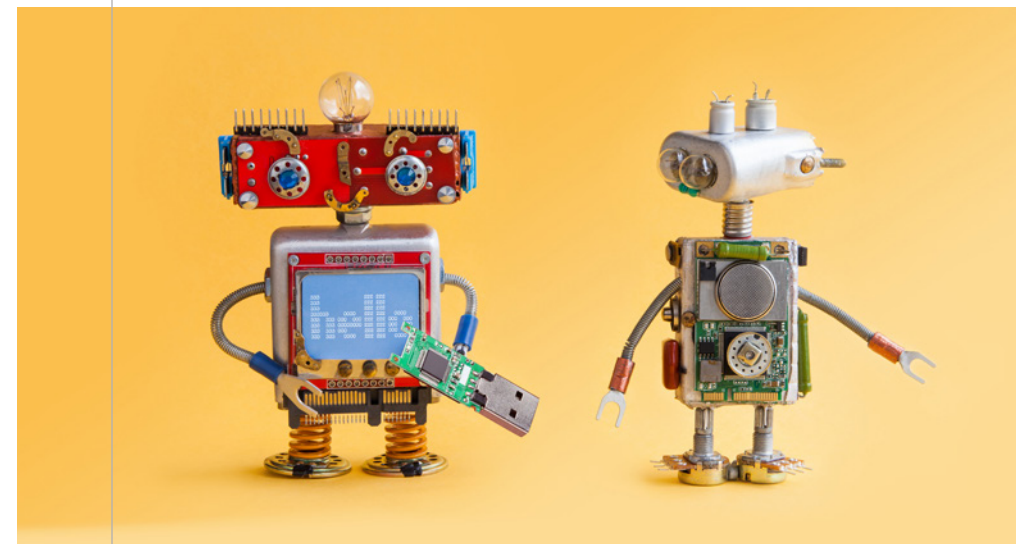
- Nutzer erhalten zukünftig das Recht, Einblick zu erhalten, welche Daten zu ihrer Person erhoben wurden und wofür diese genutzt werden.
- Nutzer müssen fortan ausführlicher über Hackerangriffe auf ihre Daten informiert werden.
- Nutzer erhalten das Recht, ihre Daten bei einem Wechsel zu einem anderen Internetanbieter „mitzunehmen“.
- Das „Recht auf Vergessen“ wird gestärkt. Unternehmen müssen dann grundsätzlich persönliche Daten von Verbrauchern löschen, wenn diese es wünschen und keine legitimen Gründe für eine weitere Speicherung vorliegen.
- Das Mindestalter für die Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird von 13 auf 16 Jahre angehoben. Nebeneffekt: Dies erschwert jüngeren Nutzern eine Verwendung von Social-Media-Diensten wie Instagram oder Facebook.
- Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern (wie insbesondere den USA), die ihre Online-dienste in Europa anbieten, unterliegen nun ebenfalls eindeutig den europäischen Datenschutzrichtlinien. Es gilt das sogenannte Markort-Prinzip.
- Die Bußgelder für Unternehmen bei Verstößen gegen den Datenschutz orientieren sich nun an deren Umsatz. Folge: Solche Rechtsbrüche können gerade für Großunternehmen empfindlich teurer werden – bis hin zu Millionen- oder gar Milliardenbeträgen.

FINANZEN

NEUE SPIELREGELN FÜR DEN VERSICHERUNGSVERTRIEB

Versicherer müssen ihre Kunden ab Juli 2018 genauer über den Wert von Versicherungen mit Überschussbeteiligung – also insbesondere kapitalbildende Lebensversicherungen – informieren. In der jährlichen Standmeldung müssen die Assekuranzen ihren Kunden dann neben dem Auszahlungsbetrag in einem aktuellen Versicherungsfall verpflichtend auch den Rückkaufwert ihrer Versicherung angeben. Ebenso aufgeführt werden muss der Betrag, den sie am Ende der Laufzeit erhalten würden. Letzteres sowohl bei einer gleichbleibenden Einzahlung als auch bei Zahlungseinstellung des Kunden (ein Teil der Versicherer macht derartige Angaben schon heute freiwillig). Bei Verträgen, die ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossen werden, muss zusätzlich auch die Summe der bisher gezahlten Prämien aufgeführt werden.

Diese Maßgaben hat der Bundestag im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie für den Versicherungsvertrieb IDD (Insurance Distribution Directive) in das deutsche Recht beschlossen, die auch erlaubt, eigene, weitergehende Regelungen zu treffen. Die IDD-Umsetzung soll mit einem umfangreichen Bündel an Maßnahmen vor allem dafür sorgen, dass Verbraucher beim Abschluss von Versicherungsverträgen besser beraten werden. Der überwiegende Teil der neuen Bestimmungen tritt schon am 23. Februar 2018 in Kraft.



FINANZEN

INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ WÄLTZT
BESTEUERUNG VON FONDSGEWINNEN UM

Welche Art von Fonds für welchen Anleger die richtige Wahl ist, hängt unter anderem von der (unterschiedlichen) Besteuerung der jeweiligen Gewinne ab. Und diese ändert sich durch das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Investmentsteuerreformgesetz gravierend:

Investmentfonds verlieren ihre Steuerfreiheit und müssen auf bestimmte Erträge Körperschaftssteuer entrichten. Damit werden Unterschiede in der Besteuerung inländischer und ausländischer Fonds angeglichen. Auf der Anlegerebene werden künftig – abhängig von der Art des Fonds – als Ausgleich sogenannte Teilfreistellungen gewährt. In Privatvermögen liegt die Teilfreistellung für Mischfonds bei 15 Prozent, für Aktienfonds bei 30 Prozent, für Immobilienfonds bei 60 Prozent und für Immobilienfonds mit ausländischem Anlageschwerpunkt bei 80 Prozent. Voraussetzung für die Teilfreistellung ist, dass

- Mischfonds eine Aktienquote von mindestens 25 Prozent,
- Aktienfonds eine Aktienquote von mindestens 51 Prozent und
- Immobilienfonds eine Immobilienquote von mindestens 51 Prozent

einhalten. Im Hinblick auf die Besteuerung kommt es in Zukunft also darauf an, welche Quoten bei Mischfonds und insbesondere bei „vermögensverwaltenden Investmentfonds“ in den Anlagebedingungen festgeschrieben sind.

Zudem verlieren zum neuen Jahr Gewinne aus bis 2008 erworbenen Fondsanteilen ihre bisherige Steuerfreiheit – Wertzuwächse vom 1. Januar 2018 an müssen nun nach den neuen Regeln versteuert werden. Als Trostpflaster gilt in diesen Fällen allerdings ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Person.



FINANZEN

KRANKENKASSENBEITRÄGE FREIWILLIG
GESETZLICH VERSICHERTER KÖNNEN KÜNFTIG
RÜCKWIRKEND SINKEN – ODER STEIGEN

Wie viel müssen Selbstständige, die freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, monatlich an ihre Krankenkasse zahlen? Schwer zu ermitteln, da ihr Einkommen in der Regel stark schwankt und kaum vorhersagbar ist. Deswegen diente der Einfachheit halber bisher, verkürzt ausgedrückt, das Einkommen des Vorjahres als Grundlage für die Beitragshöhe des folgenden Jahres. Sank oder stieg das Jahreseinkommen, wirkte sich das erst im Folgejahr auf die Beitragshöhe aus. Beitragsnach- oder -rückzahlung gab es in der Regel nicht.

Damit ist 2018 Schluss: Die Höhe der Krankenkassenbeiträge dieser Versichertengruppe wird dann nur noch „vorläufig“ festgelegt. Heißt: Fällt der nächste Einkommensteuerbescheid höher aus, müssen Beiträge nachgezahlt werden. Betroffene sollten für diesen Fall Geld zurücklegen. Andererseits gilt aber auch: Sinkt der Verdienst, werden zu viel gezahlte Beiträge zurückerstattet.

Diese Änderung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung in das SGB 5 aufgenommen. Nicht von dieser Änderung betroffen sind selbstständige Künstler und Publizisten, die über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind. Sie gelten als Pflichtversicherte. Bei ihnen wirken sich Einkommensänderungen im Normalfall weiterhin nur auf zukünftige Beiträge aus.

FINANZEN

ZAHLUNGSGEBÜHREN? VERBOTEN!

Auf den Kaufpreis eine gesonderte Gebühr aufschlagen, wenn per Kreditkarte, Überweisung oder Lastschrift bezahlt wird? Das dürfen Händler ab dem 13. Januar 2018 nicht mehr machen. So will es das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie, das die „Payment Services Directive 2“ der EU in deutsches Recht umsetzt. Das Gesetz stärkt gleichzeitig die Verbraucherrechte bei Missbrauch unbarer Bezahlverfahren: Ihre Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen wird von 150 Euro auf 50 Euro gesenkt, und die Beweislast bei Betrugsverdacht liegt künftig beim Zahlungsdienstleister.

IMMOBILIEN

NEUES BAUVERTRAGSRECHT SCHÜTZT
HÄUSLEBAUER

Mehr Verbraucherschutz beim Hausbau – das ist das Kernziel der Reform des Bauvertragsrechts, die zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Größte Neuerung: Im BGB wird der Begriff des „Verbraucherbauvertrags“ eingeführt. Die dazugehörigen Vorschriften gelten nicht nur, wenn ein Privatmensch ein Unternehmen mit dem Bau eines neuen Gebäudes beauftragt, sondern auch bei erheblichen Umbauten eines bestehenden.

Bei solchen Geschäften steht dem Häuslebauer fortan ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zu, über das das Bauunternehmen seinen Kunden schriftlich informieren muss. Ebenfalls verpflichtend festgelegt ist eine Reihe wichtiger Unterlagen, die die Baufirma erstellen und dem Kunden übergeben muss. Dazu gehören unter anderem eine detaillierte Baubeschreibung und Belege für eine eventuelle KfW-Förderung. Außerdem wird die Höhe der Abschlagszahlungen, die ein Bauunternehmer vor Fertigstellung verlangen kann, begrenzt.

Ausgleichend stärkt die Reform auch Rechte der Bauunternehmen: Verbauen sie mangelhafte Materialien und müssen diese später austauschen, können sie die anfallenden Ausbau- und Ersetzungskosten der schadhafte Güter von ihrem Lieferanten einfordern.

KFZ

JEDES AUTO EIN ROLLENDES HANDY – ECALL
WIRD PFLICHT IN NEUWAGEN

Wer nicht möchte, dass sein Auto eigenständig Daten sammeln und ins Mobilfunknetz senden kann, muss sich darauf einstellen, künftig nur noch Gebrauchtwagen zu fahren. Denn ab März 2018 müssen alle neu eingeführten Pkw-Modelle in der EU mit dem automatischen Notrufsystem eCall ausgestattet werden. Im Falle eines schweren Unfalls sendet das damit ausgestattete Fahrzeug automatisch einen Notruf und Informationen über Unfallort, -zeit und Fahrtrichtung an die EU-weit einheitliche Notrufnummer 112. Die EU-Kommission schätzt, dass eCall die Zeit bis zum Eintreffen der Rettungskräfte um 40 bis 50 Prozent verkürzen, die Zahl der Verkehrstoten um vier und die der Schwerverletzten um sechs Prozent senken kann.



KFZ

WLTP-ABGASTEST BRINGT REALISTISCHERE
CO₂-WERTE – UND DAMIT WOHL HÖHERE
KFZ-STEUERN

Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer richtet sich nach Hubraum und CO₂-Ausstoß des jeweiligen Pkw-Modells. Letzterer wurde früher im sogenannten „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) ermittelt, dessen Werte aber oft sehr weit unter dem tatsächlichen Ausstoß im Alltag lagen. Realistischere Werte soll das neue Testverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP) liefern.

Ab dem 1. September 2018 orientiert sich die Kfz-Steuer für alle neu zugelassenen Wagen an den Werten des WLTP. Und die können 15 bis 40 Prozent über den NEFZ-Ergebnissen liegen – und dadurch den Steuersatz hochschrauben. Bei einigen Modellen könnte der WLTP allerdings auch niedrigere Werte liefern. „Verlässliche Aussagen über die konkreten Wirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer sind daher noch nicht möglich“, verlautbart das Bundesfinanzministerium.

MIFID II

DA ROLLT EINIGES AUF BANKEN UND KUNDEN ZU

Um Bankprodukte europaweit vergleichbar zu machen, hat das Europäische Parlament neue Regeln für die Bankberatung festgelegt, die ab Januar 2018 gelten. Diese Regeln werden unter dem Begriff MiFID II (deutsch: Märkte für Finanzinstrumente) zusammengefasst. Die Veränderungen sind sowohl für die Banken als auch für die Kunden enorm und wirken sich auf unterschiedliche Bereiche aus.

Dazu gehören zum Beispiel für wertpapierbezogene Transaktionen die Einführung einer Personenkennziffer (Concat, für natürliche Personen) bzw. für juristische Personen die sogenannte LEI (Legal Entity Identifier). Außerdem ist die Bank verpflichtet, jedes Telefonat und jede E-Mail zwischen Bank und Kunde, die mit der Erteilung eines Wertpapierauftrages zu tun hat, aufzuzeichnen und bis zu sieben Jahre aufzubewahren. Der bekannte WPHG-Bogen wird um die sogenannte Zielmarktprüfung erweitert. Auch Reportings und die Geeignetheitsprüfung sind betroffen.

Über die umfangreichen Änderungen und ihre Auswirkungen auf Sie als unseren Kunden informieren wir Sie zeitnah per Brief.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE

STEIGT! (FÜR NEUE ERWERBSGEMINDERTE)

Wer krankheitsbedingt arbeitsunfähig wird und dadurch früher in Rente geht, erhält zukünftig eine höhere Erwerbsminderungsrente. Bisher wurde bei der Berechnung der Rentenhöhe angenommen, der Arbeitnehmer hätte tatsächlich bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Von 2018 bis 2024 wird diese fiktive Berechnungsgrundlage schrittweise bis auf das 65. Lebensjahr erweitert. Dies soll durchschnittlich zu einer Erhöhung des Rentenniveaus um circa sieben Prozent führen. In den Genuss der Rentenerhöhung gelangen allerdings nur neue erwerbsgeminderte Rentner.

BETRIEBSRENTEN

ATTRAKTIVER FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Kleine und mittlere Unternehmen bieten nur selten eine betriebliche Altersvorsorge an. Ein Grund: das Kostenrisiko. Das will das Betriebsrentenstärkungsgesetz ändern: Ab 1. Januar 2018 erhalten Unternehmen, die eine Betriebsrente für Geringverdiener mit einem Brutto-Monatseinkommen von bis zu 2.200 Euro anbieten und dafür Beiträge zwischen 240 und 480 Euro pro Jahr einzahlen, einen Steuerzuschuss von 30 Prozent. Zusätzlich enthält das Betriebsrentenstärkungsgesetz Regelungen, die die Vereinbarung von Betriebsrenten in Tarifverträgen erleichtern. Insbesondere können die Tarifpartner jetzt eine betriebliche Altersvorsorge nach dem „Zielrentenmodell“ vereinbaren. Heißt: Der Arbeitgeber sichert nicht eine bestimmte Renten-, sondern Beitragshöhe zu. Das senkt das Kostenrisiko und macht die Betriebsrente so für kleine und mittlere Unternehmen attraktiver. Gleichzeitig erlaubt die Regelung den durchführenden Versorgungseinrichtungen wie beispielsweise Pensionskassen, die Beiträge am Kapitalmarkt etwas risikoreicher, aber auch renditeorientierter zu investieren.

RENTENNIVEAU

ANGLEICHUNG IN OST- UND WEST-DEUTSCHLAND GEHT IN DIE ZIELGERADE

Ab Juli 2018 soll das Rentenniveau in Ost- und Westdeutschland schrittweise bis 2024 angeglichen werden. Vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2019 soll der Rentenwert (Ost) zunächst 95,8 Prozent des West-Niveaus betragen und dann in sechs weiteren Schritten bis zur vollständigen Gleichheit angehoben werden.



STEUERN

ZWEIMAL STEUERKLASSE IV NEUER
STANDARD FÜR EhePARTNER

Ab dem 1. Januar 2018 gilt im Steuerrecht: Ehepartner werden nach der Heirat automatisch beide der Lohnsteuerklasse IV zugeordnet – auch wenn nur einer von ihnen berufstätig ist. Früher wurden sie in diesem Fall in die Klassen III und V eingestuft. Die Kombination III/V steht den Paaren trotzdem weiterhin offen, erfordert zukünftig aber einen Antrag beim Finanzamt. Wirklich viel ändern wird sich dadurch im Alltag nicht – denn in den Finanzämtern war dieses Vorgehen schon länger gängige Praxis. Diese wird nun lediglich als gesetzlicher Regelfall festgeschrieben. Die Bestimmungen gelten analog auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

STEUERN

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER
DÜRFEN MEHR WERT SEIN

Im Gegensatz zu größeren Anschaffungen können Unternehmer und Unternehmen die Ausgaben für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ im Jahr der Anschaffung in voller Höhe von der Steuer absetzen. Bisher galten Vermögensgegenstände bis 410 Euro als geringwertig. Ab 2018 können Anschaffungen bis zu einem Betrag von 800 Euro binnen eines Jahres abgeschrieben werden und unterliegen nicht der Abschreibungspflicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

STEUERN

ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN DURCH HÖHERE
STEUERFREIBETRÄGE

Um insbesondere Familien steuerlich zu entlasten, werden in 2018 diverse Freibeträge und Leistungen erhöht. So steigen der Grundfreibetrag um 180 Euro und der Kinderfreibetrag um 72 Euro. Das Kindergeld legt um monatlich zwei Euro pro Kind zu. Gleichzeitig wird auch der Unterhaltshöchstbetrag um 180 Euro angehoben.

TOURISMUS

MEHR RECHTE FÜR PAUSCHALTOURISTEN

In Deutschland gelten ab Juli 2018 neue Pauschalreiserichtlinien. Das Spektrum der Bestandteile, die eine Reise zu einem Pauschalangebot machen, wurde erweitert. Zudem müssen die Anbieter durch die neuen Richtlinien standardisierte Informationsblätter an die Kunden ausgeben, die über Rücktrittsrechte, Preisminderungsansprüche und Ähnliches aufklären und dadurch für mehr Transparenz sorgen. Eine weitere Neuerung betrifft den Mängelanspruch. Dieser konnte bisher lediglich bis zu einem Monat nach der Reise geltend gemacht werden. Das neue Gesetz dehnt die Frist auf zwei Jahre aus.

WISSENSCHAFT

NEUES URHEBERRECHT FÜR DAS DIGITALE
ZEITALTER

Welche Quellen dürfen für Forschung und Lehre in welchem Ausmaß kopiert, weitergegeben und genutzt werden, ohne dafür eine Genehmigung des Urhebers einzuholen? Diese Fragen waren zuletzt recht unordentlich, missverständlich und vor allem kaum in Bezug auf die neuen technischen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters geregelt. Damit soll jetzt Schluss sein: Ab dem 1. März 2018 tritt das neue „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ in Kraft. Es regelt genau, wie viel Prozent eines Werkes je nach nutzender Institution oder Person in Bildung und Wissenschaft wofür verwendet werden darf, und schließt erstmals auch Regeln für Text- und Datamining mithilfe entsprechender Software ein.

DISCLAIMER

Diese Publikation (Stand: 28.11.2017) dient ausschließlich als Informationsanregung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Inhalt spiegelt auch nicht zwingend die Meinung von DONNER & REUSCHEL wider. Im Übrigen ist die Publikation eine Werbung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und richtet sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die aufgrund ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die für die Verbreitung derartiger Informationen Beschränkungen vorsieht. Alle Angaben dienen ausdrücklich nur Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann nicht übernommen werden.

Wir empfehlen Ihnen vor dem Erwerb ein eingehendes Beratungsgespräch mit Ihrem Anlageberater. Bevor Ihr Anlageberater Ihnen Empfehlungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen aussprechen kann, ist er gesetzlich zur Durchführung einer sogenannten „Geeignetheitsprüfung“ verpflichtet, um die Übereinstimmung mit den mitgeteilten Anlagezielen, der geäußerten Risikobereitschaft sowie Ihren finanziellen Verhältnissen sicherzustellen. Weiterführende Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem Berater. Die steuerliche Behandlung ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig und kann Änderungen unterworfen sein.



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

DONNER & REUSCHEL
AKTIENGESELLSCHAFT

Ballindamm 27
20095 Hamburg
Telefon: 040 30217-5500

Friedrichstraße 18
80801 München
Telefon: 089 2395-5500

E-Mail: bankhaus@donner-reuschel.de
www.donner-reuschel.de



UNSERE WELT DREHT SICH UM SIE. AUCH IN 2018.

DIE PRIVATBANK
DER SIGNAL IDUNA GRUPPE